

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.515.205

Wien, 12. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3065/J vom 12. August 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 5. und 14.:

Die Ausarbeitung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wurde, in der geltenden Fassung (idgF) BGBl. I Nr. 96/2018, erfolgte unter Einbindung der laut Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen (BMF) unter Einbeziehung einer fachlichen Expertise einer Rechtsanwaltskanzlei.

Der Gesetzesentwurf wurde in weiterer Folge nach verwaltungsinterner und politischer Abstimmung innerhalb des BMF und Durchführung eines Begutachtungsverfahrens der parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Die vormalige Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) wurde im November 2018 seitens der Alleingeschafterin Republik Österreich (Bund) in diesem

Zusammenhang ersucht, die für den mit der Gesetzesänderung einhergehenden erweiterten Aufgabenbereich erforderlichen Strukturen aufzubauen, Maßnahmen zu ergreifen und für die personelle Ausstattung der Gesellschaft zu sorgen, um sicherzustellen, dass die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) zeitgerecht nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beginnen kann.

Vor diesem Hintergrund genehmigte die Alleingesellschafterin der vormaligen ÖBIB im Dezember 2018 den Vertragsabschluss zwischen der ÖBIB und dem Personalberatungsunternehmen Altobpartners.

Im Zusammenhang mit der Thematik der internen Vergaberechtl. Linien der vormaligen ÖBIB erfolgte im November 2018 die Befassung der Finanzprokurator.

Die Umsetzung der im Zusammenhang mit der Umwandlung in die ÖBAG erforderlichen Maßnahmen in der vormaligen ÖBIB oblag gemäß § 6 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 37/2015, dem mit der Leitung der vormaligen ÖBIB betrauten Alleingeschäftsführer.

Gemäß den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idGF BGBl. I Nr. 96/2018, erscheint auf Basis des derzeitigen Umfangs der Aufgaben der ÖBAG ein Vorstandsmitglied ausreichend; dementsprechend besteht der Vorstand der ÖBAG gem. § 6 Abs. 1 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der ÖBAG aus einem Mitglied.

Zu 3.:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2843/J vom 10. Juli 2020 und Nr. 149/J vom 20. November 2019 verwiesen werden. Nach dem 10. Juli 2020 bis zum Stichtag 31. Juli 2020 erfolgten keine weiteren Neubestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Bestellungen der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgten aufgrund der vorzeitigen Zurücklegung dieser Funktionen oder aufgrund des Auslaufens der jeweiligen Funktionsperioden.

Gemäß § 30b Abs. 1a GmbHG und § 87 Abs. 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zu 4.:

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt in Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 30b Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss. In Aktiengesellschaften ist gemäß § 87 Abs. 1 AktG eine Zuständigkeit der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären zusammensetzt, gegeben.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss.

Da die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften gemäß § 75 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat der jeweiligen Aktiengesellschaft erfolgt, betreffen die vorliegenden Fragen in Bezug auf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Aus Artikel 19 B-VG iVm der Anlage G zum Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986) (BMG), BGBl. 76/1986, idGF BGBl. I Nr. 8/2020, ergibt sich, dass der Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung mit der Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betraut ist. Zu diesen gehört unter anderem auch die Wahrnehmung der Anteilsrechte, darunter die Teilnahme an Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie die Ausübung des Stimmrechtes.

Die Entscheidung über die zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung zu bestellenden Personen im Vollziehungsbereich des BMF obliegt daher dem Bundesminister für Finanzen als oberstem Organ der Vollziehung.

Die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Regelungen unter Bedachtnahme auf erforderliche betriebswirtschaftliche, juristische und den Unternehmensgegenstand betreffende Kompetenzen.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, wird das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz),

BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, angewendet. Darin sind Regelungen zur transparenten Ausschreibung und Besetzung vorgesehen.

Für die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen und weitere damit in Zusammenhang stehende Umsetzungsmaßnahmen ist die laut Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF unter anderem für Beteiligungen zuständige Fachabteilung verantwortlich.

Zu 6. bis 9. und 11.:

Es darf grundsätzlich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2843/J vom 10. Juli 2020 und Nr. 149/J vom 20. November 2019 verwiesen werden.

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, ist auf die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht anwendbar, weswegen weder eine öffentliche bzw. hausinterne Ausschreibung der Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrates noch eine diesbezügliche „Interessentenerhebung“ erfolgten.

Im Übrigen darf hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates auch auf die Beantwortung der Fragen 3. und 4. verwiesen werden.

Da die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften gemäß § 75 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat der jeweiligen Aktiengesellschaft erfolgt, betreffen die vorliegenden Fragen in Bezug auf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 10.:

Die österreichische Bundesregierung hat sich im Jahr 2011 per Ministerratsbeschluss vom 15. März 2011 dazu verpflichtet, den Frauenanteil in Aufsichtsgremien der Unternehmen, an denen der Bund mit 50 % oder mehr beteiligt ist, bis 31. Dezember 2013 auf 25 % und bis 31. Dezember 2018 auf 35 % zu erhöhen.

Mit Ministerratsbeschluss vom 31. Juli 2019 verpflichtete sich die Bundesregierung, bis 31. Dezember 2019 weiterhin darauf hinzuwirken, den Frauenanteil auf 35 % zu erhöhen.

Gemäß C-Regel 11.2.1.2. des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) soll im Rahmen der Voraussetzungen gemäß der K-Regel 11.2.1.1 des B-PCGK 2017 auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Zudem sind die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35 % bis 31. Dezember 2018 umzusetzen.

Mit Vortrag an den Ministerrat vom 29. Mai 2020 wurde der Zielwert für den Frauenanteil in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit einem Bundesanteil von 50 % und höher auf 40 % erhöht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3. verwiesen.

Gemäß § 23 des Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz 1984) (NBG), BGBl. Nr. 50/1984, idgF BGBl. I Nr. 61/2018, werden der Präsident, der Vizepräsident und die acht weiteren Mitglieder des Generalrates der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Mitglieder des Direktoriums der OeNB, welches aus dem Gouverneur, dem Vize-Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern besteht, werden gemäß § 33 Abs. 2 NBG idgF vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt, wobei die Ernennung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren erfolgt.

Hinsichtlich der OeNB betreffen die vorliegenden Fragen daher keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 12.:

Da die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften gemäß § 75 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat der jeweiligen Aktiengesellschaft erfolgt, betreffen die vorliegenden Fragen in Bezug auf die Bestellung von Vorstandsmitgliedern keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit

von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates darf auf die Beantwortung der Fragen 3. und 4. sowie 6. bis 9. und 11. verwiesen werden.

Zu 13.:

Dem BMF liegen diesbezüglich keinerlei Informationen vor.

Zu 15. und 16.:

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, geregelt ist.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

